

Bankenabgabe - Kernforderungen und Verbesserungsvorschläge

- **Internationale Doppelbelastung** ist zu vermeiden; hilfsweise vereinfachte Anrechnungsmodelle für ausländische Betriebstätten und ggf. Tochtergesellschaften. Mangelnde internationale Koordinierung birgt die Gefahr, dass deutsche Banken doppelt belastet werden, wenn sich die Bemessungsgrundlage ausländischer Abgaben nicht nur auf dortige Tochtergesellschaften, sondern auch auf Zweigniederlassungen erstreckt (wie in Großbritannien geplant). Dies belastet die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Banken nicht nur international, sondern auch im Heimatmarkt.
- **Bemessungsgrundlage :**
 - Zielsetzung von § 12 (II) ist zielgenauer umzusetzen; deshalb sind **Passiva aus der Bemessungsgrundlage auszuklammern, die kein systemisches Risiko verkörpern**, insbesondere:
 1. **Durchleitkredite der KfW**; anderenfalls werden diese Geschäfte aus Bankensicht unattraktiv oder die KfW müsste eine um die Bankenabgabe erhöhte Marge gewähren.
 2. **Refinanzierung** der Beteiligung an **Banktochtergesellschaften** (keine Doppelbesteuerung)
 3. **Konzerninterne Verbindlichkeiten mit Banktochtergesellschaften** und Derivate, die konzernintern z.B. zur Finanzierung, zur Liquiditätssteuerung im Konzern oder zur Steuerung des Zinsrisikos (on-balance Geschäfte von Tochtergesellschaften die kein Hedge-Accounting haben) entstehen, insofern aber nicht selbst Ausdruck einer Marktaktivität bzw. eines systemischen Risikos sind. [Dieses dürfte auch für die Verbundfinanzierung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken ein großes Thema sein].
 4. **Besicherte Verbindlichkeiten (Pfandbriefe, RePo-Geschäfte)** - diejenigen Vermögenswerte, die dem Pfandbrief gegenüberstehen, sind typischerweise nicht riskant; die Verbindlichkeiten können auch nicht für andere risikoträchtigere Geschäfte genutzt werden, sondern sind gebunden.
 5. **Treuhandverbindlichkeiten, Pensionsrückstellungen** und bestimmte andere Rückstellungen, die kein systematisches Marktrisiko widerspiegeln.
 - Nicht zu berücksichtigen sind **börsengehandelte Derivate (CCP-Clearing)**, weil sie kein systemrelevantes Risiko verursachen (Börsenaufsicht, Transparenz, Pflicht der Geschäftspartner zur börsentäglichen Sicherheitenleistung im Börsenhandel, sog. initial/variation margins) und bereits in der Bilanz abgebildet sind. Gezahlte Sicherheitenleistungen werden aktiviert, während erhaltene Sicherheitenleistungen als Verbindlichkeit passiviert werden.
 - **Derivate sollten nicht doppelt erfasst werden.** Derzeit sind Derivate sowohl mit ihren negativen Marktwerten in der Bilanz als auch mit ihrem Nominalwert ausserhalb der Bilanz erfasst und unterliegen damit zweimal der Bankenabgabe. Dies gilt selbst für Derivate, die als Absicherungsgeschäfte in Bewertungseinheiten einbezogen sind, da in diesen Fällen auch dem nicht bilanzierten negativen Marktwert ein ausgleichender positiver Marktwert innerhalb der Bilanz gegenüber steht. Im Ergebnis ist deshalb ein **Verzicht auf die gesonderte Erfassung von Nominalwerten ausserhalb der Bilanz geboten.**
- **Sonderbeiträge** sind – anders als die regulären Jahresbeiträge – verfassungsrechtlich bedenklich (gemäß Gutachten von Prof. Schön, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München); sie belasten in der Krise die (gesunden) Institute weiter und wirken nach einer Krise wettbewerbsverzerrend, da sie sich nur auf die im Zeitpunkt der Krise beitragspflichtigen Institute erstreckt, also nicht auf solche die erst später in den Markt eintreten.
- Steuerliche **Nicht-Abzugsfähigkeit** der Bankenabgabe ist verfassungsrechtlich bedenklich und benachteiligt deutsche Banken im internationalen Kontext (z.B. ist Abzugsfähigkeit in Frankreich explizit geplant).
- **Klarstellung im Gesetz**, dass Regelung erst 2011 in Kraft treten und damit etwaige Bilanzierung von **Rückstellungen nicht bereits in 2010** vorzunehmen ist.